

**Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt
Schönberg über die Inkraftsetzung der 2. Vorwegnahme der
Entscheidung nach § 76 BauGB im Umlegungsverfahren U 6811
„Wohnpark Bünsdorfer Weg“ gemäß § 71 Abs. 2 BauGB**

1. Die am 5. April 2022 nach § 76 BauGB aufgestellte 2. Vorwegnahme der Entscheidung für das Umlegungsgebiet U 6811 „Wohnpark Bünsdorfer Weg“ ist am 22. April 2022 unanfechtbar geworden.
2. Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 72 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) der bisherige Rechtszustand durch den in der Umlegungsregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.
3. Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.
4. Diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Schönberg, beim Vermessungsbüro Kerstin Siwek, Kanalstraße 20, 23970 Wismar oder bei der Stadt Schönberg, Am Markt 15, 23923 Schönberg zu erheben.

Schönberg, den 28. April 2022


Dagmar Philipp
Umlegungsausschussvorsitzende



Im Internet unter <https://www.schoenberger-land.de/Amt-Schoenberger-Land/Bekanntmachungen/> mit Ablauf des 10.05.2022 amtlich bekannt gemacht.